



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Stadt Karlsruhe
Stadtplanungsamt

Lammstraße 7
76133 Karlsruhe

Karlsruhe 02.10.2019

Name

Durchwahl 0721 926-
Aktenzeichen 55b-2511.3-B

BP Zukunft Nord, KAS
(Bitte bei Antwort angeben)

Stellungnahme zum Bebauungsplan „Westlich der Erzbergerstraße zwischen New-York-Straße und Lilienthalstraße“, Karlsruhe Nordstadt

Sehr geehrte
zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung.

1. Sachverhalt

Die Stadt Karlsruhe beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Westlich der Erzbergerstraße zwischen New-York-Straße und Lilienthalstraße“ in der Karlsruher Nordstadt. Im Zuge der nach § 4 Abs. 2 BauGB erforderlichen Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurden die Referate 55 und 56 um eine Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf gebeten. Unmittelbar westlich an das geplante Baugebiet grenzen das Naturschutzgebiet sowie das gleichlautende FFH-Gebiet „Alter Flugplatz Karlsruhe“ an.

Bereits am 26.09.2018 hatte das Referat 56 im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme abgegeben. Die Planungsunterlagen wurden zwischenzeitlich überarbeitet. Allerdings sind die Änderungen nicht kenntlich gemacht, so dass es zum Teil sehr schwierig bzw. zeitaufwändig ist, diese nachzuvollziehen.

2. Zuständigkeiten der Höheren Naturschutzbehörde

Zuständigkeiten der Höheren Naturschutzbehörde sind betroffen, soweit das Vorhaben Auswirkungen auf das angrenzende Naturschutzgebiet „Alter Flugplatz“ hat. Darüber hinaus wirken wir im vorliegenden Fall bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung mit (vgl. § 58 Abs.

3 Nr. 3 NatSchG). Artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, für die die HNB zuständig ist, werden bislang nicht für erforderlich gehalten.

3. Naturschutzgebiet „Alter Flugplatz Karlsruhe“

3.1 Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzzwecke des NSG

Gemäß der Studie über die FFH- Verträglichkeit und die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Naturschutzgebiet „Alter Flugplatz“ (Stand 24.02.2017) sind durch die Planung folgende Schutzzwecke (vgl. hierzu § 3 der NSG-Verordnung vom 30.11.2010) potenziell betroffen:

- Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der Arten der Roten Liste, insbesondere der Arten des Artenschutzprogramms von Baden-Württemberg (= ASP)
- Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des Natura-2000-Gebietes mit seinen FFH-Lebensräumen und -Arten sowie den besonders und streng geschützten Vogelarten.
- Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der an trockene und nährstoffarme Standorte angepassten, seltenen und zum Teil auch gefährdeten Vegetation, insbesondere der Pflanzenarten der Sand- und Magerrasen, die in einem besonders vielfältigen Mosaik unterschiedlicher Entwicklungsstadien mit weiteren Pflanzengesellschaften und Gehölzstrukturen verzahnt sind.
- Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der Vielfalt an typischen, seltenen und spezialisierten Tierarten, insbesondere der an Sandböden angepassten Insektenarten sowie der auf störungsarmes, großflächiges Offenland angewiesenen Vogelarten.

Das Vorhaben wird außerhalb des NSG realisiert, die gesamte Westseite des Planungsgebietes grenzt aber an das NSG an und die Habitat- und Biotopausstattung im südwestlichen Bereich des Planungsgebietes ist mit der des NSG vergleichbar. Diese etwa 3,9 ha große Fläche ist relevant für die Populationen wertgebender Arten. Dies insbesondere, weil das NSG auch südlich und westlich von Bebauung umgeben ist und Austauschbeziehungen ansonsten nur in Richtung Norden möglich sind.

Gemäß der Studie sollen tatsächliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke durch ein Bündel von Maßnahmen vermieden werden. Neben Vermeidungsmaßnahmen zählen hierzu auch Kompensationsmaßnahmen. Diese überlagern sich mit Maßnahmenerfordernissen in Bezug auf Natura 2000 (§ 34 BNatSchG) sowie den Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG).

3.2 Bewertung

Im Grundsatz ist das Ergebnis der Studie plausibel. Zur Verbesserung der Transparenz im Hinblick auf die der Wahrung der Schutzzwecke des NSG gewidmeten Maßnahmen bitten wir dennoch um eine klare Zuweisung dieser Funktion zu den betreffenden Einzelmaßnahmen im Maßnahmenkonzept des Umweltberichts.

Im Hinblick auf die Belange des NSG sind neben den im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet thematisierten Sachverhalten die Wirkungen durch einen etwaigen zusätzlichen Besucherdruck auf die Flächen von wichtiger Bedeutung. Dies beinhaltet auch die dem Grünzug am Westrand der Bebauung zuzuschreibende Funktion als Pufferfläche im Hinblick auf Freizeitfunktionen einerseits, aber auch auf Biotopfunktionen andererseits. Da deren Ausgestaltung sich unmittelbar auch auf die Besucherzahlen im NSG auswirken wird, ist unsere Einbindung bei der weiteren Konkretisierung der Grünplanung im Pufferstreifen östlich des NSG erforderlich.

Für Maßnahmen im NSG (vgl. Ziff. 9.3 des Umweltberichts) ist gegebenenfalls eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich, die wiederum entsprechend § 54 Abs. 3 NatSchG unser Einvernehmen erfordert. Soweit nicht bereits Befreiungen für eine vorzeitige Umsetzung erteilt worden sind und eine Befreiung im Rahmen des Bebauungsplanes realisiert werden soll, bitten wir um eine Darstellung der betroffenen Verbote der NSG-Verordnung mit (kurzer) Darstellung des überwiegenden öffentlichen Interesses i.S.v. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

4. FFH-Gebiet „Alter Flugplatz Karlsruhe“

4.1 Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet

Gemäß der bereits unter Ziff. 3 zitierten Studie über die FFH-Verträglichkeit und die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Naturschutzgebiet „Alter Flugplatz“ (Stand 24.02.2017) wird aufgrund des großflächigen Verlusts von Magerrasen und Sandrasen auf unmittelbar

an das FFH-Gebiet angrenzenden Flächen potenziell mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gerechnet. Die FFH-Lebensraumtypen (Borstgrasrasen, Offene Binnendünen) sind zwar nicht direkt von einer baulichen Flächeninanspruchnahme betroffen, jedoch stellen die in Anspruch genommenen Silbergrasrasen, Sandrasen und Magerrasen auf Flächen außerhalb des FFH-Gebiets essentielle Teillebensräume der Arten der FFH-Lebensraumtypen dar.

Als potenziell erheblich werden auch etwaige Trittschäden an der wertgebenden Vegetation des FFH-Gebiets durch eine vermehrte Freizeitnutzung infolge der näher an das Gebiet heranrückenden Bebauung und der Zunahme der Bevölkerung eingestuft.

Demgemäß werden diverse Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des FFH-Gebiets vorgeschlagen, um das tatsächliche Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen zu unterbinden.

4.2 Naturschutzfachliche Bewertung

Damit die Schadensbegrenzungsmaßnahmen tatsächlich wirksam sind, sind diese möglichst umgehend und mit einem ausreichenden Vorlauf auf den Eingriff umzusetzen. Soweit Prognoseunsicherheiten bezüglich des Erreichens einer den Eingriffsflächen vergleichbaren Funktion und Wertigkeit bestehen, sind die Flächen entsprechend größer zu dimensionieren. Ein Monitoring der Flächen ist erforderlich, so dass Fehlentwicklungen rechtzeitig erkannt werden und die Maßnahmen entsprechend nachgesteuert werden können.

Die Maßnahmenvorschläge der Studie, die auch in den Umweltbericht übernommen wurden, begrüßen wir. Innerhalb des FFH-Gebiets vorgesehen sind insbesondere die Aufgabe des Weges am Ostrand sowie die Entwicklung von Ruderal- und Gehölzflächen. Um eine möglichst hohe Akzeptanz der Wegerückbaumaßnahme im Osten des FFH-Gebiets bei der Bevölkerung zu erreichen (als Voraussetzung für die Wirksamkeit der Maßnahme), ist es notwendig, den am Westrand des vorgesehenen Pufferstreifens zur Grünfläche vorgesehenen Weg (Randpromenade) und dessen Umfeld so auszugestalten, dass das Flugplatzgelände in ähnlicher Weise erlebbar bleibt wie bisher.

Das heißt, in diesem Bereich sollen extensive Nutzungen mit zugleich hoher Biotopfunktion Vorrang vor intensiven Freizeitnutzungsangeboten haben. Dies setzt voraus, dass Bodenmeliorationen unterbleiben und bei Neuanlage eine Begrünung mit Mulchsaat des Al-

ten Flugplatzes erfolgt. Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Wertigkeit der Flächen müssen hier zwar Abstriche hingenommen werden, allerdings zeigt beispielsweise der Bewuchs von Teilen der derzeitigen Baseballrasenflächen, dass recht hochwertige Biotope auch auf freizeitleich genutzten Flächen möglich sind. Dies setzt voraus, dass Gehölze entsprechend zurückhaltend gepflanzt werden. Letzteres ist auch im Hinblick auf die Erhaltung des für die Lebewelt des Alten Flugplatzes trockenheißen Mikroklimas relevant. Gemäß dem Vorabzug des Übersichtsplans „Park am Alten Flugplatz“ sind allerdings auf einigen Flächen im Pufferstreifen – hierunter auch extensive Grünflächen – verhältnismäßig dichte Baumpflanzungen vorgesehen. Dies beeinträchtigt deren ergänzende Biotopfunktion im Hinblick auf die trockenwarmen Lebensräume des FFH-Gebiets

Im Hinblick auf die Schadensbegrenzung bietet sich als weitere, bisher nicht berücksichtigte Maßnahme die Aufgabe des Weges am Südrand des FFH-Gebiets an, da hier parallel außerhalb des Gebiets eine Wegverbindung besteht und diese Wegeachse vermutlich nicht so stark frequentiert wird, wie diejenige entlang der Westgrenze des Gebiets. Soweit eine vollständige Aufgabe des Weges mangels ausreichender Akzeptanz nicht zielführend erscheint, ist zumindest ein Rückbau (Entfernung Schotter) und Zulassen eines Trampelpfades möglich.

Weiterhin großes Potenzial zur Schadensbegrenzung bietet das Belassen möglichst großer Mager- und Sandrasenflächen insbesondere im Südosten des Baugebiets. Zu prüfen ist hier, inwieweit der vorhandene Pufferstreifen durch eine Zurücknahme der Bauflächen – ggf. auf Kosten sehr großzügig bemessener Freiflächen im Innern des Quartiers - verbreitert werden kann.

4.3 Rechtliche Bewertung

4.3.1 Erhebliche Beeinträchtigung, § 34 Abs. 1 BNatSchG

Zunächst ist zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung i.S.v. § 34 Abs. 1 BNatSchG vorliegt. Dem Gutachten zur Prüfung der Verträglichkeit für das NSG und das FFH-Gebiet vom 24.2.2017 zufolge werden zwar – wie bereits unter Ziff. 4.2 dargelegt - die Lebensraumtypen im FFH-Gebiet nicht beeinträchtigt, es werden aber südöstlich angrenzend Magerrasen bodensaurer Standorte im Umfang von 1,18 ha beseitigt, die dem LRT 6230 (Artenreiche Borstgrasrasen) ähneln. Im Gutachten wird die Bagatellschwelle für den LRT 6230 nach Lamprecht und Trautner herangezogen, dies sind 25qm, und zunächst wird eine erhebliche Beeinträchtigung bejaht.

Weiter gehen dem Gutachten zufolge südöstlich des FFH- Gebietes 0,81 ha Sandrasen verloren, hiervon 0,12 ha Silbergrasrasen. Hier werden große Übereinstimmungen mit dem LRT 2330, Dünen mit offenen Grasflächen, gesehen und es wird eine funktionale Einheit mit den LRT- Beständen im FFH- Gebiet angenommen. Nunmehr wird die Bagatellschwelle für LRT 2330 mit 50qm herangezogen. Schließlich wird der Verlust von 0,77 ha Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte mit Entwicklungstendenzen zu Sand- oder Magerrasen als relevant betrachtet.

Summationswirkungen werden für möglich gehalten durch künftige Vorhaben in der näheren Umgebung – dargestellt unter Ziff. 4 –, durch ein erhöhtes Besucheraufkommen im FFH- Gebiet sowie einen Flächenverlust von mageren Trockenstandorten durch eine Neubebauung der Neureuter Feldflur.

Der Einschätzung im Gutachten kann gefolgt werden, wobei Summationswirkungen durch künftige Vorhaben im Rahmen von deren Zulassung zu berücksichtigen sein werden, während in diesem Verfahren die bereits erfolgten oder zugelassenen Bagatelleingriffe zu berücksichtigen sind (vgl. hierzu BVerwG, B.v. 9.12.2011, Az. 9 B 44/11; Stür, Zum Beschluss des BVerwG vom 5.9.2012 - Trianel, Az. 7 B 24.12, DVBl. 2012,1568; Lau, andere Pläne und Projekte in der FFH-VP, NuR 2016,149).

4.3.2 Schadensminderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung sollen Schadensminderungsmaßnahmen ergriffen werden. Der EuGH hat zu den Anforderungen an Schadensminderungsmaßnahmen bei Projekten in FFH- Gebieten mit Urteil vom 15.5.2014, Az. C 521/12 – Briels – ausgeführt, dass hierfür ein enger räumlicher Zusammenhang zu dem beeinträchtigten Lebensraumtyp, eine funktionelle Verbindung im Sinne einer Übernahme der Funktion der bisherigen LRT- Fläche und die Funktionsfähigkeit bis zum Zeitpunkt der projektbedingten Beeinträchtigung gegeben sein müssen (vgl. auch Wolfgang Kaiser (UM), NaturschutzInfo 2015,60). Andernfalls ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG erforderlich, die wiederum Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG erfordert.

Durch verschiedene Maßnahmen, die in Ziff. 8 der Verträglichkeitsprüfung vom 24.2.2017 dargestellt sind, soll eine erhebliche Beeinträchtigung für die unter Ziff. 4.3.1 genannten Lebensraumtypen vermieden werden. So ist die Herstellung von Ersatzbiotopen bei den auch nach § 30 BNatSchG geschützten Sand- und Magerrasen vorgesehen. Diese sollen im nördlichen Bereich des NSG auf etwa 2,3 ha entwickelt werden und vor der Inan-

spruchnahme der Biotopflächen im Planungsgebiet funktionsfähig sein. Hinzu kommen Entwicklungsflächen nördlich und nordwestlich des NSG. Zur Sicherung der Verbundsituation sollen Gehölzbestände entfernt und der Selbstbegrünung überlassen werden. Zur Besucherlenkung soll u.a. der östliche Längsweg aus dem NSG in das Planungsgebiet verlegt. Flachdächer im Planungsgebiet sollen zur Schaffung von Trockenbiotopen extensiv begrünt werden; im Plangebiet soll eine Grünfläche geschaffen werden, die eine Erholungsnutzung ermöglicht und so die Beanspruchung des NSG reduzieren soll. Schließlich ist ein Monitoring des FFH- Gebietes hinsichtlich der Freizeitnutzung vorgesehen.

In einer Stellungnahme der UNB vom 20.9.2019, die uns übermittelt wurde, wird zudem noch die Möglichkeit weiterer Maßnahmen im Bereich des flächenhaften Naturdenkmals „Sandgrube Gründer Weg West“ genannt.

Weitere Möglichkeiten wären – wie bereits unter Ziff. 4.2 dargestellt – eine weitere Minimierung der Inanspruchnahme von Mager- und Sandrasenflächen sowie die Aufgabe des Weges am Südrand des NSG und FFH- Gebietes.

Da die Maßnahmen teilweise bereits realisiert wurden, dürfte sich eine Funktionsfähigkeit bis zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung durch die Bebauung im Plangebiet sicherstellen lassen. Auch die weiteren o.g. Voraussetzungen für Schadensminderungsmaßnahmen eines engen räumlichen Zusammenhangs und einer funktionellen Verbindung können bejaht werden. Daher können die Maßnahmen als Schadensminderungsmaßnahmen eingestuft werden. Eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG und Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG sind nicht erforderlich.

5. Begründung, planungsrechtliche Festsetzungen

In der Begründung des Bebauungsplans (Stand 08.08.2019), Kapitel 5.9 „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft“ sind noch die im Umweltbericht vorgesehenen Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen zu ergänzen. Aktualisierungen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Ebenso sind die vorgesehenen Ausgleichs- und CEF- Maßnahmen des Umweltberichts in die planungsrechtlichen Festsetzungen entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 20 bzw. Abs. 1a BauGB zu übernehmen (dort bislang unter Ziff. 9 vorgesehen; die dort bislang vorgesehene Rubrik „Kohärenzsicherungsmaßnahmen“ kann entfallen). Die Regelungen zur ökologischen Baubegleitung von natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie von Monitoringmaßnahmen im Hinblick auf Wirkungen der Planung auf das FFH-/Naturschutzgebiet

(z. B. durch Freizeitdruck) wie auch hinsichtlich der Wirksamkeit der Artenschutz- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen sollten ebenfalls erwähnt werden, ggf. mit einem Verweis auf detaillierte Ausführungen im Umweltbericht.

Soweit die Maßnahmen anderweitige Festsetzungen betreffen, z. B. Fuß- und Radverkehr oder die Fassadengestaltung, sind die aus den Maßnahmen des Umweltberichts erwachsenden Erfordernisse in die dortigen Regelungen nach Möglichkeit aufzunehmen.

Die Maßnahmen inklusive Baubegleitung und Monitoring sollten in den planungsrechtlichen Festsetzungen bzw. in den Bauvorschriften soweit konkretisiert sein, dass die Erfordernisse aus gebiets- bzw. artenschutzrechtlicher Sicht zuverlässig erfüllt werden und deren Umsetzung bzw. Erfolg zuverlässig überprüft werden kann.

Auch in der noch ausstehenden konkretisierenden Freiraumplanung müssen die gebiets- bzw. artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen klar deklariert werden.

6. Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde

Alle den Alten Flugplatz unmittelbar betreffenden Maßnahmen – hierzu zählen wir auch die Ausgestaltung des Pufferstreifens zwischen Schutzgebiet und Bebauung - sind im Zuge der weiteren Konkretisierung mit uns abzustimmen (Ansprechpartnerin ist 
 rpk.bwl.de).

